Beglaubigte Abschrift

14 HKO 59/20
Verkündet am 08.01.2021

gez.
Mündkemöller, JAng
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr.**

gegen

wegen Forderung

hat die 14. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen I - des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Sawatzki am 08.01.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 20.09.2020 zu zahlen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu verschrecken Betrages abzuwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen unlauteren Wettbewerbs aufgrund eines Unterwerfungsvertrages in Anspruch. Die Beklagte begehrt widerklagend die Feststellung der Nichtigkeit des Unterwerfungsvertrages.

Der Kläger ist ein Wettbewerbsverband. Die Beklagte handelt mit Haselnusskernen, Mandeln, Sultaninen, Aprikosen und Feigen. Diese bietet sie im Internet unter an. Dabei unterließ sie es, dem Verbrauchen Informationen über die OS-Plattform zur Verfügung zu stellen.

Deshalb wurde sie vom Kläger durch Schreiben vom 20.01.2020 abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert, wonach sie es bei Vermeidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen und vom Kläger nach billigem Ermessen zu bestimmenden und im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf Billigkeit zu überprüfenden zu zahlenden Vertragsstrafe zu unterlassen hat, im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher betreffend Lebensmitteln eine Webseite zu betreiben, ohne auf der Webseite dem Verbraucher Informationen über die OS-Plattform und in klarer und verständlicher Weise an leicht zugänglicher Stelle einen klickbaren Link zur OS-Plattform zur Verfügung zu stellen. Die Beklagte gab die Unterlassungserklärung am 27.01.2020 ab, die von dem Kläger am 30.01.2020 angenommen wurde.

Am 04.05.2020 erhielt der Kläger Kenntnis davon, dass die Beklagte der Verpflichtung nicht nachkam und forderte von ihr mit Schreiben vom 05.05.2020 die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 €. Mit Schreiben vom 07.05.2020 lehnte die Beklagte die Zahlung ab und erklärte die Anfechtung der Unterlassungserklärung wegen arglistiger Täuschung, weil der Kläger keine bzw. nicht genügende Mitglieder aus der Branche Trockenfrüchte - Haselnusskerne habe. Zudem stellte die Beklagte einen Antrag an die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, der dort am 12.05.2020 einging, mit dem „Antrag zur Klärung, ob der Verband für uns zuständig ist bzw. uns abmahnen darf und ob das alles so rechtens ist?". Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtsfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen,
>
> und die widerklagend
>
> festzustellen, dass die von der Beklagten gegenüber dem Kläger abgegebenen Unterlassungserklärung vom 27.01.2020 nichtig ist.

Der Kläger beantragt,

> die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger über eine erhebliche Zahl von Mitgliedsunternehmen verfüge, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben wie die Beklagte. Zudem werde mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger nach seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sei, seine satzungs-

gemäßen Aufgaben tatsächlich wahrzunehmen. Aus ergangenen Urteilen habe sie allen Grund davon auszugehen, dass der Kläger nicht über eine ausreichende Zahl Mitgliedsunternehmen verfüge und es dränge sich danach der Eindruck auf, dass er seine Mitgliederstruktur und Mitgliederzahl systematisch verschleiere. Der Kläger existiere allein zu dem Zweck, dem Verein Einnahmen aus Abmahnungen zu verschaffen. Passive Mitglieder würden gezielt von der Willensbildung des Vereins ausgeschlossen, um die Einnahmequelle des Vereins nicht zu gefährden.

Die Beklagte ist der Meinung, dass die Klage unzulässig sei. Das Einigungsverfahren, dem der Kläger zugestimmt habe, sei noch nicht beendet. Der Kläger sei nicht klagebefugt, weil er seine Mitgliederstruktur nicht offengelegt habe und die erforderliche erhebliche Anzahl an relevanten Mitgliedsunternehmen nicht nachgewiesen habe. Die Klage sei zudem rechtsmissbräuchlich, weil sie alleine darauf gerichtet sei, Abmahnkostenersatzansprüche zu generieren.

Die Klage sei auch unbegründet, weil die Beklagte die Unterlassungserklärung wirksam angefochten habe. Denn der Kläger habe bei Abschluss des Unterlassungsvertrages über die Anzahl seiner Mitglieder in der Branche die Beklagte arglistig getäuscht. Die Herausgabe einer Mitgliederliste habe der Kläger verweigert. Hätte die Beklagte gewusst, dass der Kläger nicht über die nötige Mitgliederzahl im relevanten Bereich verfüge, hätte sie die Unterlassungserklärung nicht abgegeben. Daher habe sie auch ein berechtigtes Interesse an der mit der Widerklage geltend gemachten Feststellung.

Im Übrigen wird auf die gewechselte Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Widerklage ist unbegründet.

Das Verfahren vor der Einigungsstelle steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Gemäß § 15 Abs. 10 S. 4 UWG ist während der Dauer des Verfahrens nur eine Klage des Antragsgegners

auf Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht bestehe, unzulässig. Eine solche Klage hat der Kläger nicht erhoben. Im Übrigen ist die Behauptung der Beklagten, dass das Verfahren vor Einigungsstelle mit Zustimmung des Klägers erfolge, nicht belegt. Eine solche Zustimmung ist auch gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 ZPO nicht erforderlich.

Der Kläger ist auf Grund des Unterwerfungsvertrages sowohl klagebefugt wie auch aktivlegitimiert. Eine Prüfung einer Klagebefugnis bzw. Aktivlegitimation nach § 8 UWG ist weder erforderlich noch zulässig, weil der Kläger aufgrund des Unterwerfungsvertrages einen entsprechenden vertraglichen Anspruch gegen die Beklagte hat.

Die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung ist unbegründet. Sie setzt nach § 123 BGB eine arglistige Täuschung voraus. Dies erfordert eine Täuschung durch Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen entweder durch unzutreffende Angaben oder Verschweigen. Die Täuschung muss zudem arglistig erfolgen, der Täuschende muss also die Unrichtigkeit seiner Angaben kennen oder sie für möglich halten und wissen bzw. für möglich halten, dass der andere Vertragspartner den Vertrag bei zutreffender Kenntnis nicht abgeschlossen hätte (vgl. Ellenberger in Palandt, BGB, 80. Aufl., § 123 Rn. 3, 5, 11). Schon die Täuschungshandlung kann danach hier ausgeschlossen werden, ohne dass es darauf ankommt, ob der Kläger tatsächlich die erforderliche Zahl an entsprechenden Mitgliedern hatte und über die personellen, sachlichen und finanziellen Mittel verfügte.

Denn es fehlt bereits an einer entsprechenden Behauptung des Klägers gegenüber der Beklagten in der Abmahnung vom 20.01.2020.

Das mit einer Abmahnung von dem Abmahnenden angenommene Recht, gegebenenfalls den Anspruch gerichtlich geltend machen zu können (Klagebefugnis), und die damit zum Ausdruck gebrachte Annahme, die Unterlassung des wettbewerbswidrigen Verhaltens einfordern zu dürfen (Aktivlegitimation), stellen keine Behauptungen im Sinn des § 123 BGB dar, weil die Bejahung einer Klagebefugnis und Aktivlegitimation nur eine Rechtsmeinung auf Grund eines wertenden Vorgangs ist. Sie kann - möglicherweise sogar vorsätzlich - falsch sein, was jedoch mangels Tatsa-

chenbehauptung unerheblich ist. Eine Tatsachenbehauptung bezieht sich auf die tatsächlichen Umstände, die der Wertung, die zu der Rechtsauffassung führt, zugrunde liegen; also hier die tatsächlichen Mitglieder oder die Organisationsstruktur des Klägers. Eine Täuschung im Sinn des § 123 BGB liegt vor, wenn hierüber durch falsche Angaben oder unzulässiges Verschweigen von Informationen eine unzutreffende Vorstellung bei dem Abgemahnten hervorgerufen wird, die ihn zu der fehlerhaften Annahme des Vorliegens der Klagebefugnis bzw. Aktivlegitimation veranlasst.

Der Kläger hat solche falsche Angaben weder gemacht, noch Informationen in unzulässiger Weise zurückgehalten.

Der Kläger verwies - wie von der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 18.12.2020 zutreffend geschildert - in seiner Abmahnung nur allgemein auf die Mitgliederstruktur ohne konkrete Angabe zu der Anzahl der für die konkrete Abmahnung erforderlichen und vorhandenen Mitglieder. Es fehlen also unzutreffenden Angaben, mit denen die Beklagte getäuscht werden konnte, so dass allenfalls eine Täuschung durch Verschweigen in Betracht kommt.

Dies setzt jedoch voraus, dass der Kläger ausnahmsweise aufklärungspflichtig ist, was nur der Fall ist, wenn der Vertragspartner nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte redlicherweise eine Aufklärung erwarten durfte. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, weil jede Partei ihre Interessen selbst wahrzunehmen hat (vgl. Ellenberger a. a. O. m. w. N.). Eine Aufklärungspflicht des Klägers, ungefragt über seine Mitglieder- und seine Organisationsstruktur zu informieren, bestand danach nicht. Die Beklage hätte vor Abgabe ihrer Unterlassungserklärung entsprechende Nachfragen stellen und die Abgabe ihrer Erklärung von der Beantwortung der Fragen abhängig machen können. Wenn sie darauf verzichtet, hat sie die Folgen einer möglicherweise unberechtigten Unterwerfung zu tragen.

Mangels Verletzung einer Aufklärungspflicht stehen der Beklagten auch keine Ansprüche auf Aufhebung des Unterwerfungsvertrages oder Einwände wegen rechtsmissbräuchlicher Geltendmachung des Vertragsstrafeversprechens gemäß den §§ 311 Abs. 2 Ziff. 1, 241 Abs. 2 BGB bzw. 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB zu.

Eine Anfechtung der Unterwerfungserklärung gemäß § 119 Abs. 2 BGB wegen eines Irrtums über eine Eigenschaft der Person des Klägers scheidet unabhängig von Frage, ob die Anfechtungserklärung entsprechend ausgelegt werden könnte und die Frist nach § 121 BGB eingehalten wäre, aus, weil die Klagebefugnis und die Aktivlegitimation keine Eigenschaft der Person des Klägers ist. Dafür wäre ein nicht nur vorübergehendes rechtliches Verhältnis des Klägers zur Umwelt erforderlich (vgl. Ellenberger a. a. O. § 119, Rn. 24). Bei der Klagebefugnis handelt es sich dagegen um eine Prozessvoraussetzung und bei der Aktivlegitimation um die Frage, ob jemand Inhaber eines materiellrechtlichen Anspruchs ist, was jeweils anhand der aufgetretenen Rechtsstreitigkeit zu prüfen ist.

Ein Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB bzw. eine - im Übrigen auch nicht erhobene - Bereicherungseinrede nach § 821 BGB liegt ebenfalls nicht vor. Zwar stellt der Unterwerfungsvertrag ein abstraktes Schuldanerkenntnis im Sinn des § 781 BGB dar, das grundsätzlich nach § 812 Abs. 2 BGB Gegenstand eines Bereicherungsanspruchs sein kann. Die Kondizierbarkeit hängt aber davon ab, aus welchem Grund es abgegeben worden ist. Sie scheidet insbesondere dann aus, wenn es als Schuldbestätigung bei unsicherer Rechts- und/oder Beweislage dient. Dann ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Rückforderung wegen zum Zeitpunkt der Abgabe bereits begründeter Einwendungen ausgeschlossen ist (vgl. Sprau in Palandt, BGB, 80. Aufl., § 812 Rn. 81) So ist es bei einer wettbewerblichen Unterwerfung. Mit ihr soll ein gerichtliches Vorgehen vermieden werden und dem Gläubiger eine gleichgewichtige Befriedigung gewährt werden. Daher kann der Schuldner der Erklärung keine Umstände vorhalten, die er schon bei Abgabe hätte vorbringen können; so insbesondere die Frage der Aktivlegitimation, über die er sich durch Nachfragen hätte vergewissern können.

Die geltend gemachte Vertragsstrafe ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Sie dient unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Beklagten, der Umstände des Verstoßes (Fernabsatz), der Schwere des Verstoßes und des Verschuldens der Beklagten dem Ziel, diese von zukünftigem wettbewerbswidrigen Verhalten abzuhalten. Mit der Festsetzung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € hat der Kläger seinen Ermessensspielraum gemäß § 315 Abs. 1 BGB nicht überschritten.

Die Zinsforderung ist gemäß § 291 BGB begründet.

Die Widerklage ist aus den oben genannten Gründen unbegründet.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 708 Ziff. 8, 711 ZPO.

Sawatzki
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Kiel, 11.01.2021

Mündkemöller
Justizangestellte